

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Haushaltskontrollausschuss

2006/0290(COD)

18.7.2007

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (KOM(2006)0866 – C6-0033/2007 – 2006/0290(COD))

Verfasser der Stellungnahme(*): Jean-Pierre Audy

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Verordnung Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 an die neuen Zuständigkeiten im Bereich der Zollzusammenarbeit gemäß Artikel 135 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gemäß Artikel 280 dieses Vertrags anzupassen. Der Rechnungshof¹ und der Europäische Datenschutzbeauftragte² haben eine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben.

Die vorliegende Stellungnahme des Haushaltskontrollausschusses wird gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vorgelegt.

Die wichtigste Zielsetzung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, ist die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission mit Blick auf die kontinuierliche Verstärkung der Betrugsbekämpfung im Rahmen der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik.

Der ordnungsgemäßen Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen kommt eine ausschlaggebende Rolle für die gute Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu. Es handelt sich hier außerdem um einen nicht zu vernachlässigenden Aspekt einer wirksamen Strategie im Bereich des internationalen Handels, insbesondere was die korrekte Anwendung von handelspolitischen Schutzinstrumenten betrifft. Zudem handelt es sich um ein wichtiges Dossier für den Schutz der finanziellen Interessen insbesondere der Gemeinschaft, aber auch allgemeiner der europäischen Wirtschaftsakteure und der Bürger.

Die Ausweitung der Land- und Seegrenzen der Union im Anschluss an die Erweiterungen im Zuge der Wiedervereinigung des europäischen Kontinents und die Tatsache, dass sich – mit Ausnahme Kroatiens – die Grenzen in den nächsten Jahren wahrscheinlich nicht wesentlich verschieben dürften, schaffen eine Gelegenheit, diesen Zeitraum für die Verstärkung der europäischen Zollregelungen zu nutzen. Nichtsdestoweniger sind die Rechtsinstrumente für diese Zusammenarbeit besonders komplex aufgrund der Aufteilung der Rechtsgrundlagen zwischen dem ersten und dem dritten Pfeiler. Der Verfasser der Stellungnahme beglückwünscht die Kommission zu ihren Bemühungen, die praktische Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure zu erleichtern. Außerdem begrüßt der Verfasser die Berücksichtigung des Schutzes der natürlichen Personen bei der Behandlung personenbezogener Daten und der Wahrung der Privatsphäre.

1. FIDE

Das Aktennachweissystem für Zollzwecke (FIDE) ist eine Datenbank, die es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie der Kommission gestattet, in Erfahrung zu bringen, welche Personen oder Unternehmen Gegenstand einer Ermittlung oder einer administrativen oder gerichtlichen Strafe im Zusammenhang mit einer Operation sind, die gegen die Zoll- oder Agrarregelung verstößt oder verstoßen könnte. Damit gestattet das FIDE eine

¹ Stellungnahme Nr. 3/2007, ABl. XXX

² Stellungnahme vom 22. Februar 2007

wirksamere Koordinierung zwischen den verschiedenen Dienststellen. Im Jahre 2002 hatte das Parlament das seinerzeit innovative Vorhaben begrüßt, eine solche Datenbank im Rahmen des dritten Pfeilers einzurichten¹. Deshalb bekundet der Verfasser der Stellungnahme seine Genugtuung über den Vorschlag der Kommission, das FIDE ebenfalls im ersten Pfeiler zu verankern. Ein Teil der Änderungsanträge ist dazu bestimmt, die Vorschläge des Rechnungshofes umzusetzen, um den Nutzen von FIDE für die betroffenen Dienststellen zu erhöhen.

Der Verfasser der Stellungnahme teilt die Besorgnisse des Hofes zum Thema des integrierten Ansatzes bei der Verwaltung der verschiedenen Datenbanken für die Betrugsbekämpfung, er ist jedoch der Auffassung, dass diese Debatte über die vorliegende Verordnung hinausgeht und deshalb in einem anderen Kontext geführt werden müsste.

2. Kohärenz der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt die Vorschläge der Kommission, die darauf abzielen, den Zusatznutzen der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu fördern, insbesondere das Europäische Zentralregister und die Service-Plattform. Nichtsdestoweniger hält er es im Sinne einer Verbesserung der Effizienz von OLAF und der Zusammenarbeit des Amtes mit den übrigen Akteuren, die für die Betrugsbekämpfung zuständig sind, für erforderlich, dass die Rechtsetzungsbehörde den jüngsten institutionellen Entwicklungen auf europäischer Ebene Rechnung trägt. Ohne neue einschlägige Zuständigkeiten für die Gemeinschaft einzufordern zu wollen, regt er an, dass die Rechtsetzungsbehörde eindeutig ihre Unterstützung für den Austausch optimaler Praktiken zwischen OLAF und den übrigen europäischen und internationalen Gremien bekundet, die für die Betrugsbekämpfung zuständig sind. In Ermangelung eines homogenen Rechtsrahmens muss mit Hilfe des Austausches bewährter Praktiken sichergestellt werden, dass die verschiedenen Gremien einen auf mittlerer Sicht immer kohärenteren Ansatz praktizieren.

3. Finanzierung

Was die Finanzierung betrifft, möchte der Verfasser der Stellungnahme unterstreichen, dass die Ausgaben in direktem Zusammenhang mit den der Kommission und/oder den von der vorliegenden Verordnung betroffenen nationalen Stellen übertragenen Aufgaben stehen müssen, um Überlappungen zwischen diesem Vorschlag und anderen Instrumenten, wie beispielsweise dem Programm Hercules II vorzubeugen. Schlussendlich möchte der Verfasser der Stellungnahme für den Beschluss über andere Kommunikationssysteme und Systeme des Informationsaustauschs am bisher geltenden Legislativverfahren – einschließlich der verbindlichen Stellungnahme des Rechnungshofes – festhalten, statt das „Komitologie“-Verfahren anzuwenden.

Der Verfasser der Stellungnahme möchte die Notwendigkeit unterstreichen, dass die Kommission die gegenwärtige Verordnung durch Anpassung der Erwägungsgründe mit der Verordnung, die sie ändert, konsolidiert. Der Verfasser der Stellungnahme hat keinen Änderungsantrag in diesem Sinne formuliert, weil dies nicht in die Zuständigkeit des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments fällt; nichtsdestoweniger hält er es für zweckmäßig, von der Kommission zu fordern, dass sie die geänderten Gemeinschaftstexte systematisch konsolidiert, um das Verständnis und die Anwendung des

¹ Legislative Entschließung vom 18. Dezember 2002, ABl. C 31E vom 5.2.2004, S. 171.

Gemeinschaftsrechts durch die Nutzer zu verbessern.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
PRÄAMBEL, BEZUGSVERMERK 4 A (neu)

nach Stellungnahme des Rechnungshofes¹,

¹ ABl. C 101 vom 4.5.2007, S. 4.

Begründung

Die Konsultation des Rechnungshofes ist gemäß Artikel 280 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verbindlich.

Änderungsantrag 2
ERWÄGUNG 10 A (neu)

(10a) Um die Kohärenz der von der Kommission, von den übrigen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union sowie von anderen internationalen und regionalen Organisationen durchgeführten Maßnahmen zu fördern, sollte die Kommission zum Austausch bewährter Praktiken mit den vorstehend genannten Gremien befugt sein, insbesondere mit Europol und der Europäischen Agentur für die Verwaltung der operationellen Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex).

¹ ABl. C 0000 vom 11.5.2007, S. 00.

Begründung

Diese neue Erwägung gestattet die Einbringung eines Änderungsantrags zum gleichen Thema.

Änderungsantrag 3

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 18 a Absatz 2 Buchstabe c (Verordnung (EG) Nr. 515/97)

c) die Daten dieses Registers den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 zur Verfügung zu stellen mit dem einzigen Ziel, die Zweckbestimmung der vorliegenden Verordnung zu erreichen, soweit die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der RL 95/46 EG beachtet werden

c) die Daten dieses Registers den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 ***unter Einsatz von Techniken der elektronischen Datenverarbeitung*** zur Verfügung zu stellen mit dem einzigen Ziel, die Zweckbestimmung der vorliegenden Verordnung zu erreichen, soweit die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der RL 95/46 EG beachtet werden

Änderungsantrag 4

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 18 b Absatz 1 a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 515/97)

Die Kommission ist befugt, den Verbindungsbeamten von Drittländern sowie von europäischen oder internationalen Organisationen und Agenturen, einschließlich von Europol und der Europäischen Agentur für die Verwaltung der operationellen Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex), jede Form der technischen Unterstützung bzw. Fortbildung zu erbringen.

Änderungsantrag 5

ARTIKEL 1 NUMMER 17

Artikel 41 b Absatz 2 Buchstabe b (Verordnung (EG) Nr. 515/97)

b) bei Unternehmen: Firma, der im Geschäftsverkehr benutzte Firmenname, der Sitz des Unternehmens ***und*** die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

b) bei Unternehmen: Firma, der im Geschäftsverkehr benutzte Firmenname, der Sitz des Unternehmens, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ***und die Verbrauchsteuer-Identifikationsnummer***

gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 des Rates vom 16. November 2004 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern¹ sowie Artikel 15 a Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren² in der zuletzt mit der Richtlinie 92/108/EWG³ geänderten Fassung.

¹ ABl. L 359 vom 4.12.2004, S. 1.

² ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1.

³ ABl. L 390 vom 31.12.1992, S. 124.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Auffassung des Rechnungshofes unterstützt, wonach die Einbeziehung der Verbrauchsteuer-Identifikationsnummer in das FIDE die Ermittlungen der Kommission und der zuständigen nationalen Behörden und die Kontrollen generell weiter erleichtern würde.

Änderungsantrag 6

ARTIKEL 1 NUMMER 17

Artikel 41 c Absatz 2 Buchstabe b (Verordnung (EG) Nr. 515/97)

b) bei Unternehmen: Firma, und/oder den im Geschäftsverkehr benutzten Firmennamen, und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

b) bei Unternehmen: Firma, der im Geschäftsverkehr benutzte Firmenname, der Sitz des Unternehmens, und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer *sowie die Verbrauchsteuer-Identifikationsnummer gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 des Rates vom 16. November 2004 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern¹ sowie Artikel 15 a Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren² in der zuletzt mit der Richtlinie 92/108/EWG³ geänderten Fassung.*

¹ ABl. L 359 vom 4.12.2004, S. 1.

² ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1.

³ ABl. L 390 vom 31.12.1992, S. 124.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Auffassung des Rechnungshofes unterstützt, wonach die Einbeziehung der Verbrauchsteuer-Identifikationsnummer in das FIDE die Ermittlungen der Kommission und der zuständigen nationalen Behörden und die Kontrollen generell weiter erleichtern würde.

Änderungsantrag 7

ARTIKEL 1 NUMMER 19

Artikel 42 a Absatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 515/97)

1. Diese Verordnung regelt die Finanzierung **der nachfolgenden Ausgaben wie folgt:**

a) die Gesamtheit der Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der permanenten technischen Infrastruktur, die den Mitgliedstaaten logistische, bürotechnische und informatische Unterstützung zur Verfügung stelle, um die Koordination von gemeinsamen Zolloperationen, insbesondere die in Artikel 7 genannten besonderen Überwachungen, sicherzustellen;

b) die Erstattung der Kosten für Beförderung, für Unterbringung und für den Tagessatz, der an die Vertreter der Mitgliedstaaten zu zahlen ist, die an den in Art. 20 genannten Gemeinschaftsmissionen, an gemeinsamen Zolloperationen, die durch oder gemeinsam mit der Kommission durchgeführt werden, sowie an Schulungen und Ad-Hoc-Treffen und an den durch oder gemeinsam mit der Kommission geplanten, von den Mitgliedstaaten durchgeführten Vorbereitungssitzungen für behördliche Ermittlungen oder für operationelle Maßnahmen teilnehmen; Sofern die unter Buchstabe a) genannte permanente technische Infrastruktur im Rahmen der

1. Diese Verordnung regelt die Finanzierung **aller in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen der Gemeinschaft, insbesondere:**

a) die Gesamtheit der Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der permanenten technischen Infrastruktur, die den Mitgliedstaaten logistische, bürotechnische und informatische Unterstützung zur Verfügung stelle, um die Koordination von gemeinsamen Zolloperationen, insbesondere die in Artikel 7 genannten besonderen Überwachungen, sicherzustellen;

b) die Erstattung der Kosten für Beförderung, für Unterbringung und für den Tagessatz, der an die Vertreter der Mitgliedstaaten zu zahlen ist, die an den in Art. 20 genannten Gemeinschaftsmissionen, an gemeinsamen Zolloperationen, die durch oder gemeinsam mit der Kommission durchgeführt werden, sowie an Schulungen und Ad-Hoc-Treffen und an den durch oder gemeinsam mit der Kommission geplanten, von den Mitgliedstaaten durchgeführten Vorbereitungssitzungen für behördliche Ermittlungen oder für operationelle Maßnahmen teilnehmen; Sofern die unter Buchstabe a) genannte permanente technische Infrastruktur im Rahmen der

Zollzusammenarbeit nach Titel VI des EU-Vertrages benutzt wird, sind die Kosten der Vertreter der Mitgliedstaaten für die Beförderung und Unterbringung sowie der an sie zu zahlende Tagessatz von der Mitgliedstaaten zu tragen;

c) die Kosten für Erwerb, Erforschung, Entwicklung und Wartung der Informatikinfrastruktur (Hardware), der Software und der Netzverbindungen, die der Vorbeugung und Betrugsbekämpfung dienen sollen, sowie die Kosten für die diesbezügliche Herstellung, den Hilfsdienst und Einweisung

d) die Kosten, die mit der Beschaffung der Information und dem Zugang zu Informationen, zu Daten und Datenquellen **im** Kampf gegen Betrug **zum Schutz der finanziellen und anderen Interessen der Gemeinschaft** erforderlich sind.

e) die Kosten für die Nutzung des Zollinformationssystems auf Grund von Rechtsakten, die nach dem Titel VI des Vertrags über die Europäische Union angenommen sind, namentlich auf Grund des durch Rechtsakt des Rates errichteten Übereinkommens vom 26. Juli 1995¹ über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, insoweit diese Rechtsakte die Kostentragung für die diesbezüglichen Ausgaben durch den Gemeinschaftshaushalt vorsehen.

Zollzusammenarbeit nach Titel VI des EU-Vertrages benutzt wird, sind die Kosten der Vertreter der Mitgliedstaaten für die Beförderung und Unterbringung sowie der an sie zu zahlende Tagessatz von der Mitgliedstaaten zu tragen;

c) die Kosten für Erwerb, Erforschung, Entwicklung und Wartung der Informatikinfrastruktur (Hardware), der Software und der Netzverbindungen, sowie die Kosten für die diesbezügliche Herstellung, den Hilfsdienst und Einweisung, die **der Durchführung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere** der Vorbeugung und Betrugsbekämpfung dienen sollen;

d) die Kosten, die mit der Beschaffung der Information und dem Zugang zu Informationen, zu Daten und Datenquellen **bei der Durchführung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere der Vorbeugung und dem** Kampf gegen Betrug erforderlich sind.

e) die Kosten für die Nutzung des Zollinformationssystems auf Grund von Rechtsakten, die nach dem Titel VI des Vertrags über die Europäische Union angenommen sind, namentlich auf Grund des durch Rechtsakt des Rates errichteten Übereinkommens vom 26. Juli 1995² über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, insoweit diese Rechtsakte die Kostentragung für die diesbezüglichen Ausgaben durch den Gemeinschaftshaushalt vorsehen.

Begründung

Die Ausgaben müssen den in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Aufgaben entsprechen; dabei muss die Betrugsbekämpfung weiterhin herausgestellt werden.

¹ ABl. EG Nr.C316, 1 vom 27.11.1995

² ABl. EG Nr.C316, 1 vom 27.11.1995

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 1 NUMMER 19
Artikel 42 a Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 515/97)

2. Die Kommission kann nach Konsultation des in Artikel 43 genannten Ausschusses beschließen, dass andere Kommunikationssysteme und Datenaustauschsysteme eingerichtet oder beschafft werden, die sie für notwendig halten. entfällt

Begründung

Die Beteiligung der Legislativorgane, insbesondere des Europäischen Parlaments, an der Errichtung neuer Systeme des Informationsaustauschs muss sichergestellt werden.

Änderungsantrag 9
ARTIKEL 1 NUMMER 20 BUCHSTABE -a (neu)
Artikel 43 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 515/97)

-a) Absatz 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

Begründung

Das Ausschussverfahren betreffende Änderung, die zur Einführung des neuen Regelungsverfahrens mit Kontrolle gemäß dem Beschluss 2006/512/EG des Rates erforderlich ist.

Änderungsantrag 10
ARTIKEL 1 NUMMER 20 Buchstabe -aa (neu)
Artikel 43 Absatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 515/97)

-aa) Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung

Rechtsklarheit. Streichung eines Überkreuzverweises gemäß Artikel 16 der Interinstitutionellen Vereinbarung von 1998 über die redaktionelle Qualität der

gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (in Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 25 wird bereits auf Artikel 43 als den für das Ausschussverfahren maßgebenden Artikel verwiesen, so dass in Artikel 43 nicht auf diese Artikel rückverwiesen werden muss.)

Änderungsantrag 11
ARTIKEL 1 NUMMER 21 A (neu)
Artikel 51 a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 515/97)

(21a) Der folgende Artikel 51 a wird eingefügt:

„Artikel 51 a

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten jedes Jahr einen Bericht über die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung ergriffenen Maßnahmen.“

Begründung

Mit dem Änderungsantrag soll klargestellt werden, dass die Kommission gemäß Artikel 280 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dem Parlament und dem Rat jedes Jahr über die zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft – einschließlich der Umsetzung der vorliegenden Verordnung – ergriffenen Maßnahmen Bericht erstattet.

VERFAHREN

Titel	Gegenseitige Amtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und deren Zusammenarbeit mit der Kommission bei der ordnungsgemäßen Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2006)0866 - C6-0033/2007 - 2006/0290(COD)
Federführender Ausschuss	IMCO
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 15.2.2007
Verstärkte Zusammenarbeit - Datum der Bekanntgabe im Plenum	24.5.2007
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jean-Pierre Audy 27.3.2007
Datum der Annahme	16.7.2007
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 17 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jean-Pierre Audy, Herbert Bösch, Mogens N.J. Camre, Paulo Casaca, Ingeborg Gräßle, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Bogusław Liberadzki, Marusya Ivanova Lyubcheva, Jan Mulder, Francesco Musotto, José Javier Pomés Ruiz, Bart Staes
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Valdis Dombrovskis, Salvador Garriga Polledo, Petre Popeangă, Pierre Pribetich, Petya Stavreva